

Satzung für den Besuch von Kindertageseinrichtungen der Stadt Gersthofen

**vom 09.05.2023
zuletzt geändert am 01.07.2024**

Änderung vom	Geänderte Bestimmung	Wirkung vom
01.07.2024	§ 8; § 10 Abs. 3;	01.09.2024

Die Stadt Gersthofen erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung vom 22.08.1998, (GVBl. S. 796) zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.12.2022 (GVBl. S. 674), folgende Satzung

§ 1 Gesetzlicher Auftrag und Aufgaben

- (1) Die Stadt Gersthofen betreibt Kindertageseinrichtungen im Sinne des Art. 2 des Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes (BayKiBiG) in Verbindung mit der hierzu ergangenen Ausführungsverordnung (AVBayKiBiG) als öffentliche Einrichtungen für Kinder aus dem Stadtgebiet Gersthofen. Kindertageseinrichtungen der Stadt Gersthofen sind Kinderkrippen, Kindergärten, Horte und Häuser für Kinder.
- (2)
 1. Kinderkrippen sind Kindertageseinrichtungen, deren Angebot sich überwiegend an Kinder unter drei Jahren richtet. Aufgenommen werden können Kinder ab dem 11. Lebensmonat bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres. Voraussetzung ist die jeweils gültige Betriebserlaubnis der Einrichtung.
 2. Kindergärten sind Kindertageseinrichtungen, deren Angebot sich überwiegend an Kinder im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung richtet. Aufgenommen werden können Kinder ab dem dritten Lebensjahr, frühestens mit 2,5 Jahren. Voraussetzung ist die jeweils gültige Betriebserlaubnis der Einrichtung.
 3. Horte sind Kindertageseinrichtungen, deren Angebot sich überwiegend an Schulkinder richtet. Betreut werden können Kinder von der Einschulung bis zum Ende der vierten Klasse (Kinder im Grundschulalter).
 4. Häuser für Kinder sind Kindertageseinrichtungen, deren Angebot sich an Kinder verschiedener Altersgruppen richtet. Voraussetzung für die Aufnahme ist die jeweils gültige Betriebserlaubnis der Einrichtung.
- (3) Die Kindertageseinrichtungen dienen der Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern gem. Art. 2 Abs. 1 des Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes.
- (4) Das Betreuungsjahr beginnt am 01.09. des Kalenderjahres und endet am 31.08. des Folgejahres.

- (5) Integrative Kindertageseinrichtungen sind alle unter Abs. 2 genannten Einrichtungen, die von bis zu einem Drittel, mindestens aber von drei behinderten oder von Behinderung bedrohten Kindern besucht werden.

§ 2 Personal

- (1) Die Stadt Gersthofen stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den Betrieb ihrer Kindertageseinrichtungen notwendige Personal.
- (2) Die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder muss durch qualifiziertes und ausreichendes pädagogisches Personal gem. §§ 15 - 17 AVBayKiBiG gesichert sein.

§ 3 Gebühren

Die Stadt Gersthofen erhebt für die Benutzung der städtischen Kindertageseinrichtungen als öffentliche Einrichtung Gebühren nach Maßgabe der gesonderten Gebührensatzung für den Besuch von Kindertageseinrichtungen der Stadt Gersthofen in der jeweils gültigen Fassung.

§ 4 Elternbeirat

- (1) Für jede Kindertageseinrichtung ist ein Elternbeirat einzurichten.
- (2) Die Rechte des Elternbeirates ergeben sich aus Art. 14 BayKiBiG.

§ 5 Anmeldung und Informationspflicht

- (1) Die Anmeldung erfolgt durch die Personensorgeberechtigten mit Hilfe des speziell hierfür im Internet von der Stadt Gersthofen bereitgestellten Anmeldeverfahrens. In jeder Anmeldung ist ein gewünschtes Eintrittsdatum zu bezeichnen. Dieses gewünschte Eintrittsdatum kann höchstens 12 Monate nach dem Anmeldezeitpunkt liegen. Für jedes Betreuungsjahr wird ein Anmeldestichtag festgelegt und ortsüblich bekannt gemacht.
- (2) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, bei der Anmeldung Angaben zur Person, dem Wohnort und, falls die Einstufung in eine der Dringlichkeitsstufen notwendig ist, die hierzu notwendigen vollständigen und wahrheitsgemäßen Angaben zu machen und auf Aufforderung der Stadt Gersthofen entsprechende Nachweise vorzulegen. Sie sind verpflichtet, auf Aufforderung auch alle weiteren Angaben zu machen und entsprechende Unterlagen und Nachweise beizubringen, die vom Träger zur Erfüllung seiner Pflichten und zur Sicherung der Refinanzierung benötigt werden. Die Aufnahme kann abgelehnt oder widerrufen werden, wenn die geforderten Unterlagen nicht fristgerecht bis zu dem jeweils gesetzten Termin vorgelegt werden oder sich hieraus ergibt, dass die geplante Belegung mit den vorhandenen Mitteln nicht möglich ist.
- (3) Änderungen der bei der Stadt Gersthofen hinterlegten Daten sind dem Träger unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Pflegepersonen, die nach den Bestimmungen des SGB VIII (KJHG) zur Vertretung in der Ausübung der elterlichen Sorge berechtigt sind, stehen im Rahmen ihrer Vertretungsmacht den Personensorgeberechtigten gleich.

§ 6 Aufnahmeberechtigte Kinder

- (1) Die Aufnahme in eine städtische Kindertageseinrichtung erfolgt nach Wahl der Personensorgeberechtigten im Rahmen der verfügbaren Plätze.
- (2) Im Rahmen der verfügbaren Plätze werden grundsätzlich nur Kinder aufgenommen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Stadtgebiet Gersthofen haben. Kinder, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Stadtgebiet Gersthofen haben, können nur aufgenommen werden, wenn dadurch im Zeitpunkt der Aufnahme Kinder mit gewöhnlichem Aufenthalt im Stadtgebiet Gersthofen nicht abgewiesen werden müssen. Auf Antrag der Personensorgeberechtigten, entscheidet die Stadt Gersthofen nach pflichtgemäßem Ermessen, ob eine Aufnahme möglich ist. Auswärtige Kinder werden grundsätzlich nur für das jeweils laufende Betreuungsjahr aufgenommen.
- (3) Gibt ein in den städtischen Kindertageseinrichtungen aufgenommenes Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Gersthofen auf, verliert es mit diesem Zeitpunkt den Betreuungsplatz. Es kann auf Antrag der Personensorgeberechtigten noch bis längstens zum Ende des jeweils laufenden Betreuungsjahres in der städtischen Kindertageseinrichtung verbleiben. Über Ausnahmen entscheidet in begründeten Einzelfällen die Stadt Gersthofen.
- (4) Kinder mit besonderem Förderbedarf werden aufgenommen, wenn eine Integration möglich ist, eine Kooperation der Eltern mit der Kindertagesstätte vereinbart ist und ggf. eine notwendige therapeutische Versorgung sichergestellt ist.
- (5) Zum Wohl der Kinder und zur Sicherung der fachlichen Qualität hat die Stadt Gersthofen, bei integrativer Betreuung von Kindern, eine Kooperationsvereinbarung mit den jeweils erforderlichen Frühförderstellen abgeschlossen. Die Eltern verpflichten sich zur Zusammenarbeit mit einer dieser Frühförderstellen.

§ 7 Aufnahme

- (1) Die Aufnahme kann erst erfolgen, wenn alle erforderlichen Unterlagen vorliegen. Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, wahrheitsgemäße Angaben zu machen.
- (2) Eine bevorzugte Einrichtung kann von den Personensorgeberechtigten bei der Anmeldung angegeben werden. Die Stadt Gersthofen versucht, im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätze in der jeweiligen Einrichtung, den Wünschen der Personensorgeberechtigten nachzukommen. Ein Anspruch auf Zuteilung in eine bestimmte Einrichtung besteht nicht.
- (3) Über die Aufnahme der vorgemerkten Kinder entscheidet zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stadt Gersthofen. Die Personensorgeberechtigten werden über die Platzzusage schriftlich verständigt. Mit der Zusage wird ein Rückmeldetermin mitgeteilt. Wenn der den Personensorgeberechtigten mitgeteilte Rückmeldetermin für die Bestätigung der Platzannahme nicht eingehalten wird oder der Platz seitens der Personensorgeberechtigten abgesagt wird, erlischt die Zusage und der angebotene Platz wird anderweitig vergeben. Der sofortige Anspruch ist damit verwirkt. Das angemeldete Kind wird nicht weiter auf der Warteliste geführt. Die Bestätigung der Platzannahme eines nicht-städtischen Platzes, gilt als Absage seitens der Personensorgeberechtigten hinsichtlich aller anderen noch nicht erloschenen Zusagen für städtische Plätze. Bei erneuter Anmeldung wird das Kind entsprechend seiner Dringlichkeitsstufe auf die Anmeldequeue für das betreffende Betreuungsjahr gesetzt.

- (4) Mündliche Absprachen mit der Leitung über den genauen Aufnahmezeitpunkt (z.B. Eingewöhnungszeit) sind möglich. Kommt ein Kind nicht zum vereinbarten Zeitpunkt der Aufnahme in die Kindertageseinrichtung und wird die Einrichtung nicht unverzüglich verständigt, wird der Platz zum nächstmöglichen Zeitpunkt anderweitig vergeben.
- (5) Die Zusage erfolgt unter dem Vorbehalt, dass die Kindertageseinrichtung dem Bedarf des Kindes gerecht wird und das Kind für den Besuch der Einrichtung geeignet ist. Die Stadt Gersthofen legt fest, zu welchen im Zusammenhang mit der Betreuung stehenden Fragen detailliertere Aussagen und Nachweise erforderlich sind. Die Zusage erfolgt unter dem weiteren Vorbehalt, dass bis zum Eintritt des Kindes keine Ausschlussgründe vorliegen und kein für diese Einrichtung wirksamer Ausschluss besteht.
- (6) Die Aufnahme erfolgt unter dem Vorbehalt der gesundheitlichen Eignung des Kindes für den Besuch einer Kindertageseinrichtung. In Einzelfällen kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes zum Nachweis dieser Eignung verlangt werden, das bei der Vorlage nicht älter als zwei Wochen alt sein darf. Es besteht kein Anspruch auf Erstattung der Kosten für ein ärztliches Attest. Das Kind muss frei von übertragbaren Krankheiten und für den Besuch der Kinderkrippe, des Kindergartens oder des Hortes gesundheitlich geeignet sein.
- (7) Bei freiwerdenden Plätzen erfolgt die Reihenfolge der Aufnahme nach der in § 8 geregelten Dringlichkeit.
- (8) Die Aufnahme erfolgt im Rahmen der Altersgrenzen nach § 1 Abs. 2 für Kinder, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Stadtgebiet Gersthofen haben, unbefristet. Ausschluss und Kündigung regeln §§ 14 und 15 dieser Satzung.
- (9) Die Aufnahme kann abgelehnt werden, wenn gegenüber dem Gebührenschuldner offene Forderungen bestehen.

§ 8 Dringlichkeit

- (1) Die Aufnahme in die Kindertagesstätten der Stadt Gersthofen erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze.
- (2) Sind nicht genügend freie Plätze verfügbar, wird die Platzvergabe nach den folgenden Dringlichkeitsstufen vorgenommen:

Für Krippen- und Kindergartenkinder:

Stufe 1:	Kinder, die im kommenden Betreuungsjahr die Schulpflicht erreichen.
Stufe 2:	Kinder eines alleinerziehenden Elternteils, der nicht in einer eheähnlichen Gemeinschaft lebt, für den Unterhalt der Familie berufstätig ist und keine Person zur Verfügung steht, die das Kind beaufsichtigen kann.
Stufe 3:	Kinder, bei denen beide Personensorgeberechtigten berufstätig sind oder der nicht berufstätige Personensorgeberechtigte das Kind deshalb nicht beaufsichtigen kann, weil er dazu aus einem schwerwiegenden Grund nicht in der Lage ist (z.B. Krankheit).
Stufe 4:	Kindergartenkinder in der Reihenfolge des Alters des angemeldeten Kindes, ausgehend vom ältesten Kind. Krippenkinder nach dem zeitlichen Eingang der Anmeldung.

Für Hortkinder:

Stufe 1:	Kinder eines alleinerziehenden Elternteils, der nicht in einer eheähnlichen Gemeinschaft lebt und für den Unterhalt der Familie berufstätig ist und keine Person zur Verfügung steht, die das Kind beaufsichtigen kann.
Stufe 2:	Kinder, bei denen beide Personensorgeberechtigten berufstätig sind oder der nicht berufstätige Personensorgeberechtigte das Kind deshalb nicht beaufsichtigen kann, weil er dazu aus einem schwerwiegenden Grund nicht in der Lage ist (z.B. Krankheit).
Stufe 3:	Nach dem zeitlichen Eingang der Anmeldung.
Stufe 4:	Kinder mit gastweisem Schulbesuch gem. Ar. 43 Abs. 1 BayEUG

- (3) Stehen nicht ausreichend Plätze zur Verfügung, können Anmeldungen auch auf die Mittagsbetreuungen des jeweiligen Schulsprengels im Stadtgebiet Gersthofen verwiesen werden.
- (4) Innerhalb der gleichen Dringlichkeitsstufe haben Kinder den Vorrang, deren Geschwisterkind bereits in der Einrichtung ist und zum Zeitpunkt des Eintritts noch mindestens fünf Monate die Einrichtung besuchen wird. Geschwisterkinder sind Kinder (auch Stief- oder Halbgeschwister), die in derselben Hauptwohnung (§§ 21 f. Bundesmeldegesetz) innerhalb einer Familiengemeinschaft zusammenleben, und für die mindestens eine dort lebende Person kindergeldberechtigt ist, d. h. Kindergeld nach § 62 ff. EStG oder Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz erhält. Pflegekinder sind gleichgestellt.
- (5) Für die Zuordnung der Dringlichkeitsstufen sind die Begebenheiten zum Zeitpunkt der Anmeldung ausschlaggebend. Die zukünftige Zuordnung zu einer Dringlichkeitsstufe ist zu berücksichtigen, sofern diese glaubhaft gemacht wird. Alle entsprechenden Nachweise können von den Leitungen und der Stadt Gersthofen angefordert werden.
- (6) In besonderen Fällen kann von den Dringlichkeitsstufen nach Absatz 2 abgewichen werden. Dies gilt vor allem für Kinder, die im Interesse einer sozialen Integration der Betreuung bedürfen.
- (7) Für Kinder, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht in Gersthofen haben, gelten gesonderte Gastkindregelungen bezüglich der Dringlichkeit. Über deren Aufnahme entscheidet die Stadt Gersthofen im Benehmen mit der Leitung nach pflichtgemäßem Ermessen.

§ 9

Ablehnung oder Widerruf der Aufnahme

- (1) Die Aufnahme kann unter Einhaltung der Aufnahmekriterien nach § 7 dieser Satzung widerrufen werden, wenn nicht ausreichend qualifiziertes Personal zur Verfügung gestellt werden kann.
- (2) Die Aufnahme kann abgelehnt oder widerrufen werden, wenn die geforderten Unterlagen nicht fristgerecht bis zum gesetzten Termin vorgelegt werden.
- (3) Die Aufnahme kann abgelehnt oder widerrufen werden, wenn ein früheres Betreuungsverhältnis durch einen Ausschluss nach § 14 dieser Satzung beendet wurde.
- (10) Die Aufnahme für ein Schulkind kann abgelehnt oder widerrufen werden, wenn für das Kind eine anderweitige Betreuungsmöglichkeit besteht oder zugesagt ist.

§ 10 Öffnungszeiten / Schließzeiten

- (1) Die Kinderkrippe ist in der Regel maximal wie folgt geöffnet:
Montag bis Freitag von 07.00 Uhr bis 17.00 Uhr.
- (2) Die Kindergärten sind in der Regel maximal wie folgt geöffnet:
Montag bis Freitag von 07.00 Uhr bis 17.00 Uhr.
- (3) Die Horte sind in der Regel maximal wie folgt geöffnet:
Montag bis Freitag nach Schulschluss, in der Regel ab 11.00 Uhr bis 17.00 Uhr.
In den Ferien sind die Horte ab 07.30 Uhr geöffnet.
- (4) Kern- und Abholzeiten werden je Einrichtung in der Hauskonzeption geregelt.
- (5) Die Schließzeiten der Kindertageseinrichtungen werden mit der Stadt Gersthofen abgestimmt. Sie sind durch Aushang in den Einrichtungen bekannt zu geben.
- (6) Die Kindertageseinrichtungen bleiben an gesetzlichen Feiertagen und an den durch Aushang in der Einrichtung bekanntgegebenen Tagen und Zeiten geschlossen. Sonstige (betriebsbedingte) Schließzeiten werden von der Stadt bzw. der Einrichtung rechtzeitig durch Aushang bekanntgegeben.
- (7) Wird eine Einrichtung auf Anordnung der Gesundheitsbehörde oder aus einem anderen Grund geschlossen besteht kein Anspruch auf Schadensersatz.

§ 11 Nutzungszeiten und Buchungen

- (1) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, die tatsächliche durchschnittliche Nutzungszeit, die sie für ihr Kind benötigen, mit der Kindertagesstätte schriftlich zu vereinbaren (Buchungsbeleg).
- (2) Buchungszeiten von bis zu drei Stunden täglich bei Kindern ab Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Einschulung sind nicht möglich. Pro Woche ist eine Mindestbuchungszeit für Kindern ab Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Einschulung von 20 Stunden verteilt auf 5 Tage je Woche vorgegeben. Ausnahmen für Kinder im unmittelbaren zeitlichen Anschluss an den Besuch schulvorbereitender Kindertageseinrichtungen oder Heilpädagogischer Tagesstätten können im Einzelfall genehmigt werden.

Buchungszeiten von unter drei Stunden sind nur in der Krippe und im Hort möglich, wobei in jedem Fall in der Krippe mindestens 4 Tage pro Woche zu buchen sind.
- (3) Buchungszeiten unter 20 Wochenstunden können grundsätzlich nur gebucht werden, wenn die gesetzlichen Vorgaben des Art. 2 Abs. 2 BayKiBiG dennoch eingehalten werden, die Kindertageseinrichtung in der Lage ist, dieses Betreuungsangebot im Alltag zu leisten und die Fördervoraussetzungen der kindbezogenen Förderung trotzdem eingehalten werden können. Wechselnde Buchungszeiten werden auf den Tagesdurchschnitt einer 5-Tage-Woche umgerechnet.

- (4) Die Einrichtung legt die Kernzeit fest. Über diese Kernzeit hinaus sind im Rahmen der Öffnungszeiten der einzelnen Kindertagesstätten Buchungen bis maximal 10 Stunden täglich möglich. In der Kernzeit sollen alle Kinder gemeinsam am Leben der Einrichtung teilnehmen. Die Kernzeit ist daher verbindlich für jedes Kind zu buchen.
- (5) In besonderen Fällen kann von den Regelungen nach Abs. 2 abgewichen werden (z.B. bei behinderten Kindern oder von Behinderung bedrohten Kindern). Die Entscheidung hierüber obliegt der Stadt Gersthofen in Absprache mit der Einrichtungsleitung.
- (6) Alle Anwesenheitszeiten der Kinder sind mit der Leitung zu vereinbaren.
- (7) Es besteht kein Anspruch auf Erstattung, wenn die Buchungszeiten nicht voll ausgeschöpft werden. Nicht genutzte Buchungszeiten können nicht mit Überziehung der Buchungszeiten an anderen Tagen verrechnet werden.
- (8) Eine Änderung der Buchungszeiten ist nur zum 31.08. und 28.02. mit Wirkung auf den Folgemonat möglich. Die Mitteilung muss bis spätestens 15.07. bzw. 15.01. bei der Leitung vorliegen. In begründeten Ausnahmefällen kann von dieser Regelung auf Antrag der Personensorgeberechtigten und nach Absprache mit der Leitung und der Stadt Gersthofen abgewichen werden. Die Änderung der Buchungszeit kann insbesondere abgelehnt werden, wenn nicht ausreichend qualifiziertes Personal zur Verfügung gestellt werden kann.

§ 12

Besuchsregelung, Bringen und Abholen der Kinder

- (1) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, für einen regelmäßigen und kontinuierlichen Besuch unter Beachtung der maßgeblichen Öffnungszeiten und der gebuchten Nutzungszeit der Einrichtung zu sorgen. Die Leitung legt im Benehmen mit den Erziehungskräften generell fest, bis zu welchem Zeitpunkt die Kinder spätestens zu bringen und frühestens abzuholen sind. Über Ausnahmen und Abweichungen im Einzelfall entscheidet die Leitung. Soweit keine andere Regelung nach Satz 2 oder 3 getroffen wurde, sind die Öffnungszeiten gemäß § 10 maßgeblich.
- (2) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, für eine von ihnen unterstützte Eingewöhnung der Kinder Sorge zu tragen. Die hierzu mit der Einrichtung getroffenen Absprachen sind im Interesse der Kinder einzuhalten.
- (3) Kann ein Kind die Kindertagesstätte nicht besuchen oder erst später gebracht werden, ist die Kindertagesstätte unverzüglich zu verständigen.
- (4) Die Personensorgeberechtigten haben für die Betreuung des Kindes auf dem Weg von und zur Kindertageseinrichtung zu sorgen. Kinder bis zur Einschulung dürfen nur von den Personensorgeberechtigten sowie von diesen schriftlich bevollmächtigten Personen gebracht und abgeholt werden. Die für die Abholung berechnete Person muss sich zu diesem Zeitpunkt in einem offensichtlich zurechnungsfähigen Zustand befinden. Schulkinder dürfen alleine nach Hause gehen, wenn eine entsprechende schriftliche Einverständniserklärung der Personensorgeberechtigten vorliegt.
- (5) Wird ein Kind nicht abgeholt und sind die Personensorgeberechtigten nicht erreichbar, ist das diensthabende Personal der Kindertagesstätte angewiesen, eine für die weitere Betreuung des Kindes erforderliche und angemessene Regelung, evtl. im Benehmen mit dem zuständigen Jugendamt oder der örtlichen Polizei, zu treffen. Die durch eine verspätete Abholung oder Nichtabholung entstandenen Kosten können von den jeweiligen Personensorgeberechtigten verlangt werden.

§ 13 Verpflegung

- (1) Für das Kind kann, auf schriftliche Anmeldung der Personensorgeberechtigten, ein einfaches Mittagessen ausgegeben werden. Anmeldungen zur Teilnahme am Mittagstisch sind jeweils nur zum Beginn eines Kalendermonats, Abmeldungen nur zum Ende eines Betreuungsjahres möglich. Über Ausnahmen und Abweichungen im Einzelfall entscheidet die Stadt Gersthofen.
- (2) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der gesonderten Gebührensatzung für den Besuch von Kindertageseinrichtungen der Stadt Gersthofen in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Sind die Personensorgeberechtigten mit der Zahlung der Verpflegungskosten zwei Monate ganz oder teilweise im Rückstand, so kann die Teilnahme an der Mittagsverpflegung ausgeschlossen werden.

§ 14 Ausschluss vom Besuch

- (1) Ein Kind kann mit Wirkung zum Ende des laufenden Monats vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden, wenn
 1. es innerhalb der letzten beiden Monate mehr als 2 Wochen unentschuldig fehlt,
 2. es erkennbar ist, dass die Personensorgeberechtigten an einem regelmäßigen Besuch ihres Kindes in der Kindertagesstätte nicht interessiert sind,
 3. das Kind wiederholt nicht pünktlich in die Einrichtung kam oder nicht rechtzeitig die Einrichtung verlassen hat, insbesondere wenn wiederholt die Kernzeiten, die Öffnungszeiten oder die Buchungszeiten nicht eingehalten wurden,
 4. das Kind sich und/oder andere gefährdet und durch Kooperation mit den Personensorgeberechtigten die Gefährdung nicht abgewendet werden kann,
 5. sonstige schwerwiegende Gründe im Verhalten des Kindes oder der Personensorgeberechtigten gegeben sind, die einen Ausschluss erforderlich machen, bzw. eine heilpädagogische Behandlung notwendig erscheint
 6. die notwendige Förderung des Kindes durch die fehlende Zusammenarbeit mit den Eltern nicht möglich ist,
 7. der Betreuungsplatz auf Grund falscher Angaben seitens der Personensorgeberechtigten erlangt wurde,
 8. wenn die Hauptwohnung oder der gewöhnliche Aufenthalt des Kindes nicht oder nicht mehr in Gersthofen liegt (§ 6 Abs. 3 ist zu beachten),
 9. die Gebühr gemäß der Gebührensatzung für städtische Kindertageseinrichtungen für zwei Monate ganz oder teilweise nicht entrichtet wurde,
 10. bei Diebstahl oder vorsätzlicher Sachbeschädigung,
 11. gegen diese Satzung in sonstiger Weise wiederholt verstoßen wird.
- (2) Der Ausschluss nach Absatz 1 ist zwei Wochen vor Ausschluss anzudrohen. Den Personensorgeberechtigten ist hierbei Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung über den Ausschluss fällt die Stadt Gersthofen. Der Ausschluss ist schriftlich zu verfügen, zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.
- (3) Ein Anspruch auf Wiederaufnahme für Kinder, die vom Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen wurden, besteht nicht.

§ 15 **Kündigung durch die Personensorgeberechtigten**

- (1) Die Personensorgeberechtigten können das Betreuungsverhältnis ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats schriftlich kündigen. Sollten Kinder auf der Warteliste stehen, die den Platz umgehend in Anspruch nehmen, ist ein früherer Austritt möglich. Die Entscheidung obliegt der Stadt Gersthofen.
- (2) Fällt der Kündigungszeitraum in die letzten drei Monate des Betreuungsjahres (01.06.-31.08.) ist eine Kündigung nur aus dringend persönlichen Gründen (Wegzug) zulässig. Die Entscheidung obliegt der Stadt Gersthofen. Ohne Angaben von Gründen ist eine Kündigung in diesem Zeitraum nur zum Ende des Betreuungsjahres (31.08.) möglich.

§ 16 **Krankheit, Anzeige**

- (1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Kindertageseinrichtung während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen. Erkrankt ein Kind während des Aufenthalts in der Kindertageseinrichtung, ist es unverzüglich von einem Personensorgeberechtigten abzuholen. In diesen Fällen ist die sofortige Entscheidung der Einrichtung zulässig.
- (2) Erkrankungen sind der Kindertageseinrichtung unverzüglich mitzuteilen; der Krankheitsgrund ist mitzuteilen, wenn es sich um eine Krankheit handelt, die nach den Vorschriften des § 34 Infektionsschutzgesetzes (IfSchG) meldepflichtig ist. Die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.
- (3) Wenn ein Kind an einer meldepflichtigen Krankheit im Sinne des § 34 Infektionsschutzgesetz (IfSchG) leidet, eine solche Erkrankung vermutet wird oder in dessen Wohngemeinschaft auftritt oder vermutet wird, darf es die Kindertageseinrichtung nicht besuchen und nicht an Veranstaltungen der Einrichtungen teilnehmen, solange kein ärztliches Attest vorgelegt wird, in dem der behandelnde Arzt oder das Gesundheitsamt bestätigen, dass eine Weiterverbreitung der Erkrankung nicht mehr zu befürchten ist. Bei vermutetem oder tatsächlich auftretendem Läusebefall beim Kind oder in dessen Wohngemeinschaft, darf das Kind die Einrichtung erst nach einer korrekten Behandlung wieder besuchen. Diese ist von den Personensorgeberechtigten schriftlich zu bestätigen. Es besteht kein Anspruch auf Erstattung der Kosten für ein ärztliches Attest.
- (4) Kinder, die wegen Erkrankung die Schule nicht besuchen, sind auch vom Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen.
- (5) Erwachsene, die an einer meldepflichtigen Krankheit nach Abs. 3 leiden, dürfen die Kindertageseinrichtung nicht betreten.

§ 17 **Haftung**

Es wird keine Haftung übernommen für

- a) den Verlust von Schmucksachen und sonstigen besonders wertvollen Gegenständen,
- b) den Verlust von Gegenständen, die üblicherweise Kindern nicht mitgegeben werden,
- c) Personen- und Sachschäden, die während des Besuchs durch Dritte zugefügt werden.

Im Übrigen haftet die Stadt Gersthofen nach Maßgabe der allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.

§ 18
Unfallversicherungsschutz

Kindern in Kindertageseinrichtungen sind bei Unfällen auf dem direkten Weg zur oder von der Einrichtung, während des Aufenthalts in der Einrichtung und während Veranstaltungen der Einrichtung im gesetzlichen Rahmen unfallversichert. Die Personensorgeberechtigten haben Unfälle auf dem Weg unverzüglich dem Träger zu melden.

§ 19
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bestehende Satzung für den Besuch von Kindertageseinrichtungen der Stadt Gersthofen in der Fassung vom 06.03.2017 außer Kraft.

STADT GERSTHOFEN
Gersthofen, den 09.05.2023

Michael Wörle
Erster Bürgermeister